

13.08.99

G - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungs-
mittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)**

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel,

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung und den Betrieb von Drogenkonsumräumen (auch „Fixerstuben“ oder „Gesundheitsräume“ genannt) zu schaffen und
2. die Einrichtung eines Substitutionsregisters für opiatabhängige Patienten sowie die Festlegung einer besonderen Qualifikation für Ärzte zu ermöglichen, die opiatabhängigen Patienten ein Substitutionsmittel verschreiben dürfen.

B. Lösung

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Schaffung von bundeseinheitlichen Rahmenvorschriften, nach denen die Landesregierungen den Betrieb von Drogenkonsumräumen näher regeln und genehmigen können. Einfügung neuer Verordnungsermächtigungen in das Betäubungsmittelgesetz, auf die der Ordnungsgeber Regelungen zur Schaffung eines Substitutionsregisters und zur Festlegung der Qualifikation der Ärzte stützen kann, die Substitutionsmittel verschreiben dürfen.

C. Alternativen

Die gegenwärtigen rechtlichen Einwände gegen die Zulässigkeit von bereits betriebe-
nen Drogenkonsumräumen könnten zwar formal durch eine Korrektur der einschlägigen
strafrechtlichen Verbote ausgeräumt werden. Eine solche formale „strafrechtliche Lö-
sung“ würde aber nicht ausreichen, um die rechtlichen Grenzen für das Tun der Betrei-
ber und des Personals von künftigen Drogenkonsumräumen bzw. den künftigen Betrieb

Fristablauf: 24.09.99

der vorhandenen Drogenkonsumräume ausreichend zu bestimmen und so Verstöße gegen das nationale und internationale Suchtstoffrecht auszuschließen. Auch hinsichtlich der Einrichtung eines Substitutionsregisters für opiatabhängige Patienten sowie der Festlegung der Qualifikation für substituierende Ärzte besteht keine Alternative.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund und den Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Den Ländern und Gemeinden können durch die Gesetzesänderung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind.

E. Sonstige Kosten

Den sozialen Sicherungssystemen können durch die Gesetzesänderung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Den Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 455/99

13.08.99

G - In - R

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungs-
mittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
042 (312) - 231 03 - Be 62/99

Bonn, den 13. August 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
(Drittes BtMG-Änderungsgesetz – 3. BtMG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.



Fristablauf: 24.09.99

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

(1) Einer Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf, wer eine Einrichtung betreiben will, in deren Räumlichkeiten Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt wird (Drogenkonsumraum). Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn die Landesregierung die Voraussetzungen für die Erteilung in einer Rechtsverordnung nach Maßgabe des Absatzes 2 geregelt hat.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu regeln. Die Regelungen müssen insbesondere folgende Mindeststandards für die Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen festlegen:

1. Zweckdienliche sachliche Ausstattung der Räumlichkeiten, die als Drogenkonsumraum dienen sollen;
2. Gewährleistung einer sofort einsatzfähigen medizinischen Notfallversorgung;
3. medizinische Beratung und Hilfe zum Zwecke der Risikominderung beim Verbrauch der von Abhängigen mitgeführten Betäubungsmittel;
4. Vermittlung von weiterführenden Angeboten der Beratung und Therapie;
5. Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten nach diesem Gesetz in Drogenkonsumräumen, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 zum Eigenverbrauch in geringer Menge;
6. erforderliche Formen der Zusammenarbeit mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen örtlichen Behörden, um Straftaten im unmittelbaren Umfeld der Drogenkonsumräume soweit wie möglich zu verhindern;
7. genaue Festlegung des Kreises der berechtigten Benutzer von Drogenkonsumräumen, insbesondere im Hinblick auf deren Alter, die Art der mitgeführten Betäubungsmittel sowie die erlaubten Konsummuster; offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten sind von der Benutzung auszuschließen;
8. eine Dokumentation und Evaluation der Arbeit in den Drogenkonsumräumen.
9. ständige Anwesenheit von persönlich zuverlässigem Personal in ausreichender Zahl, das für die Erfüllung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Anforderungen fachlich ausgebildet ist;
10. Benennung einer sachkundigen Person, die für die Einhaltung der in den Nummern 1 bis 9 genannten Anforderungen, der Auflagen der Erlaubnisbehörde sowie der Anordnungen der Überwachungsbehörde verantwortlich ist (Verantwortlicher) und die ihm obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen kann.

(3) Für das Erlaubnisverfahren gelten § 7 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 4 und 8, §§ 8, 9 Abs. 2 und § 10 entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte jeweils die zuständige oberste Landesbehörde, an die Stelle der obersten Landesbehörde jeweils das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte.

(4) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 berechtigt das in einem Drogenkonsumraum tätige Personal nicht, eine Substanztanalyse der mitgeführten Betäubungsmittel durchzuführen oder beim unmittelbaren Verbrauch der mitgeführten Betäubungsmittel aktive Hilfe zu leisten.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verschreiben von den in Anlage III bezeichneten Betäubungsmitteln, ihre Abgabe auf Grund einer Verschreibung und das Aufzeichnen ihres Verbleibs und des Bestandes bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken, Krankenhäusern und Tierkliniken zu regeln, soweit es zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist. Insbesondere können

1. das Verschreiben auf bestimmte Zubereitungen, Bestimmungszwecke oder Mengen beschränkt,
2. das Verschreiben von Substitutionsmitteln für Drogenabhängige von der Erfüllung von Mindestanforderungen an die Qualifikation der verschreibenden Ärzte abhängig gemacht und die Festlegung der Mindestanforderungen den Ärztekammern übertragen,
3. Meldungen
 - a) der verschreibenden Ärzte an die obersten Landesgesundheitsbehörden über die Patienten, denen ein Substitutionsmittel verschrieben wurde, in anonymisierter Form,
 - b) der Ärztekammern an die obersten Landesgesundheitsbehörden über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllen und Mitteilungen
 - c) der obersten Landesgesundheitsbehörden an die verschreibenden Ärzte über die Patienten, denen bereits ein anderer Arzt ein Substitutionsmittel verschrieben hat, in anonymisierter Form,
 - d) der obersten Landesgesundheitsbehörden an die Apotheken über die Ärzte, die die Mindestanforderungen nach Nummer 2 erfüllensowie Art der Anonymisierung, Form und Inhalt der Meldungen und Mitteilungen vorgeschrieben,
4. Form, Inhalt, Anfertigung, Ausgabe, Aufbewahrung und Rückgabe des zu verwendenden amtlichen Formblattes für die Verschreibung sowie der Aufzeichnungen über den Verbleib und den Bestand festgelegt und
5. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c für die Ausrüstung von Kauffahrtsschiffen erlassen werden.

Die Empfänger nach Satz 2 Nr. 3 dürfen die übermittelten Daten nicht für einen anderen als den in Satz 1 genannten Zweck verwenden.“

3. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Krankenhäusern“ ein Komma und das Wort „Drogenkonsumräumen“ eingefügt.
4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Nummern 10, 11 und 14 wie folgt gefaßt:
 - „10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
 11. ohne Erlaubnis nach § 10 a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt oder eine Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder, wenn es sich nicht um eine Einrichtung nach § 10 a handelt, öffentlich mitteilt.
 12. (unverändert)
 13. (unverändert)
 14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.“
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11“.
5. Dem § 31 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10 a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis zu sein.“
6. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 7“, in Nummer 3 nach der Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ und in Nummer 4 nach der Angabe „§ 9 Abs. 2“ jeweils ein Komma und die Angabe „auch in Verbindung mit § 10 a Abs. 3,“ eingefügt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“.

7. Folgender § 39 wird angefügt:

„§ 39

Übergangsregelung

Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten der Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln vor dem 1. Januar 1999 geduldet wurde, dürfen ohne eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde nur weiterbetrieben werden, wenn spätestens zwölf Monate nach dem Inkrafttreten des Dritten BtMG-Änderungsgesetzes vom (BGBl. I S.) eine Rechtsverordnung nach § 10 a Abs. 2 erlassen und ein Antrag auf Erlaubnis nach § 10 a Abs. 1 gestellt wird. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag können diese Einrichtungen nur weiterbetrieben werden, soweit die Anforderungen nach § 10 a Abs. 2 oder einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 gilt auch für Einrichtungen nach Satz 1.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Dritte BtMG-Änderungsgesetz soll zum einen Rechtsklarheit über die Zulässigkeit von Drogenkonsumräumen (auch „Fixerstuben“ oder „Gesundheitsräume“ genannt) herstellen und zum anderen neue Verordnungsermächtigungen (§ 13 Abs. 3) für Regelungen über das Verschreiben zur Substitution vorsehen.

Die Eröffnung und der Betrieb von Drogenkonsumräumen soll künftig nach einem näher geregelten Erlaubnisverfahren erfolgen; das die bestmögliche Sicherheit und Kontrolle beim Verbrauch von Betäubungsmitteln in Drogenkonsumräumen dadurch gewährleistet, daß qualifizierte Beratung und Hilfe geleistet wird.

Träger der Drogenhilfe haben in der Vergangenheit in einigen Städten Räumlichkeiten geschaffen, in denen unter Aufsicht und Kontrolle von Ärzten und weiterem Fachpersonal sowie unter hygienischen Bedingungen der Konsum von Heroin geduldet wird, das Drogenabhängige zu diesem Zweck mit sich führen. Der Betrieb der Drogenkonsumräume wurde zwar mit den örtlich zuständigen Strafverfolgungs-, Ordnungs- und Gesundheitsbehörden abgestimmt, es ist aber bisher keine Anpassung an die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften erfolgt, die insbesondere das Verschaffen einer „Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln“ gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 BtMG unter Strafe stellen. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für Drogenkonsumräume ist daher auch im Interesse der Betreiber sowie des darin beschäftigten Personals erforderlich.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG ist erforderlich, da nur so einheitliche Rahmenbedingungen für die Zulassung und den Betrieb von Drogenkonsumräumen geschaffen werden können, soweit sich die Länder für die Einrichtung solcher Räumlichkeiten entscheiden. Bundesgesetzliche Rahmenbedingungen sind auch erforderlich, um die einheitliche und vertragsgemäße Umsetzung der Vorschriften der internationalen Suchtstoffübereinkommen beim Betrieb der Drogenkonsumräume sicherzustellen.

Zum anderen soll das Dritte BtMG-Änderungsgesetz Lücken in den Verordnungsermächtigungen für das Verschreiben von Betäubungsmitteln schließen. Diese betreffen Regelungsmöglichkeiten des Ordnungsgebers über die Qualifikation von Ärzten, die Substitutionsmittel für Opiatabhängige verschreiben, sowie über ein Meldesystem nebst behördlichem Register für

Substitutionspatienten. Entsprechende Regelungen hat der Bundesrat einstimmig in den Entschlüssen vom 19. Dezember 1997 (BR-Drs. 891/97) gefordert.

Dem Bund und den Wirtschaftsunternehmen entstehen durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Ländern, Gemeinden und den sozialen Sicherungssystemen können durch die Gesetzesänderung zusätzliche Kosten entstehen, die nicht quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

II. Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Zu Nummer 1

Diese Vorschrift bestimmt die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraumes. Nach § 10 a Abs. 1 kann ein Drogenkonsumraum künftig nach Erteilung einer behördlichen Erlaubnis eröffnet und betrieben werden. Da ein Drogenkonsumraum nicht ohne Berücksichtigung insbesondere der örtlichen Drogensituation, der dort vorhandenen Hilfsangebote für Suchtkranke und der finanziellen Gesamtplanung der Suchtkrankenhilfe eröffnet werden kann, soll die Erlaubnis, abweichend von § 3, von der zuständigen obersten Landesbehörde und nicht vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte erteilt werden. Aus demselben Grund sieht Absatz 1 Satz 2 vor, daß die Landesregierungen über den Erlass der Rechtsverordnung entscheiden, die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis ist. Schließlich enthält Absatz 1 eine Legaldefinition des Begriffs „Drogenkonsumraum“.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Verordnungsermächtigung der Landesregierungen, damit sie im Interesse der persönlichen und allgemeinen Sicherheit in Drogenkonsumräumen und deren unmittelbarer Umgebung die erforderlichen gesundheitlichen Hilfen und die Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der Räume (Mindeststandards) bedarfsgerecht konkretisieren können. Satz 2 bestimmt gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Landesregierungen können vielmehr im Rahmen der Länderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen psychosozialen und ggf. therapeutischen Angebote in Drogenkonsumräumen, weitere Anforderungen festlegen. Von der entsprechenden Übernahme der in den §§ 5 und 6 geregelten Bedingungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 ist bewußt abgesehen worden, da in Drogenkonsumräumen spezielle Voraussetzungen für die Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich sind. Die nach den Nummern 1 bis 10 von den Ländern auszufüllenden Mindeststandards sollen vor allem die Gesundheit, die Sicherheit und die

Kontrolle bei dem geduldeten Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln gewährleisten.

Absatz 3 Satz 1 nennt Vorschriften des Gesetzes, die im Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen nach § 10 a entsprechend anzuwenden sind. Dies betrifft vor allem die formalen Voraussetzungen des Erlaubnisanspruchs, der Entscheidung und ihrer möglichen Beschränkungen und Auflagen sowie der Rücknahme und des Widerrufs einer Erlaubnis nach § 10 a. Satz 2 trägt einerseits dem Umstand Rechnung, daß für die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 a - abweichend von § 3 - die oberste Landesgesundheitsbehörde zuständig ist. Andererseits ist es im Interesse der Bundesaufsicht geboten, daß das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über erteilte Erlaubnisse nach § 10 a und deren Änderungen regelmäßig unterrichtet wird (vgl. § 7 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3 sowie § 10 Abs. 2).

Die Regelung in Absatz 4 soll klarstellen, daß das Verschaffen einer Gelegenheit zum Drogenkonsum nicht zu den vorrangigen Aufgaben eines Drogenkonsumraumes und seines Personals gehört und ihm daher jede aktive Unterstützung des Drogenkonsums verboten ist. Dies entspricht im übrigen der mitgeteilten Praxis in den bestehenden Drogenkonsumräumen.

Zu Nummer 2

Diese Vorschrift soll die Ermächtigungen des Verordnungsgebers nach § 13 Abs. 3 ergänzen und ihm ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates in der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV) Festlegungen zu treffen, nach denen

- das Verschreiben von Substitutionsmitteln nur dafür besonders qualifizierten Ärzten gestattet wird und
- das mehrfache Verschreiben von Substitutionsmitteln für denselben Patienten durch verschiedene Ärzte verhindert werden kann.

Entsprechende Regelungen sind nach Auffassung der Bundesregierung für eine erfolgversprechende und möglichst gefahrlose substitutionsgestützte Suchtbehandlung unerlässlich. Der Bundesrat hat entsprechende Regelungen in einer Entschließung verlangt (Entschließung Nr. 1 des Bundesrates vom 19. Dezember 1997 -BR-Drs. 881/97). Die Qualität substitutionsgestützter Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland ist trotz verstärkter Fortbildungsaktivitäten der ärztlichen Selbstverwaltung insgesamt unbefriedigend. Im Ergebnis breit angelegter Untersuchungen ist festgestellt worden, "daß die Substitution... den Qualitätsanforderungen gemäß dem internationalen Kenntnisstand nicht entspricht" (Methadon-Expertise, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit Band 55 S. XV).

Mit § 13 Abs. 3 neue Nr. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, daß für Ärzte, die Substitutionsmittel verschreiben, eine besondere Qualifikation gefordert werden kann. Die Notwendigkeit dafür folgt aus den spezifischen Therapiemodalitäten, die bei der Durchführung einer substituionsgestützten Behandlung betäubungsmittelabhängiger Patienten zu beachten sind:

Zum einen "ist die Substitution integrierter Bestandteil eines umfassenden Konzeptes für die Behandlung von Drogenabhängigen, das medizinische, psychotherapeutische und soziale Maßnahmen einschließt." (Methadon-Standards, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1995, S. 4) "Es muß sichergestellt werden, daß mittels verschriebener Substitutionsmittel nicht eine bestehende Drogensucht auf Dauer unterstützt wird. Ferner muß verhindert werden, daß Substitutionsmittel dem illegalen Drogenmarkt zugeführt werden. Dies ist letztendlich nur möglich, wenn der Arzt mit der notwendigen Sachkunde die Behandlung durchführt." (Begründung zur vorgenannten EntschlieÙung des Bundesrates).

Zum anderen werden bei der Substitution aufgrund der Toleranzentwicklung der opiatabhängigen Patienten Wirkstoffmengen verschrieben, die normalerweise tödlich sind. Ärzte, die Substitutionsmittel verschreiben, müssen daher in der Pharmakologie der Opioide besondere Kenntnisse nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft besitzen, die nach einheitlichen Vorgaben auf hohem Niveau vermittelt werden sollten.

§ 13 Abs. 3 neue Nr. 3 soll es ermöglichen, Meldungen und Informationen über das Verschreiben von Substitutionsmitteln und über die besondere Qualifikation substituierender Ärzte vorzuschreiben.

Nach Buchstabe a werden Meldungen der substituierenden Ärzte über ihre Patienten an die oberste Landesgesundheitsbehörde ermöglicht. Die Patientendaten sind nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes in der Weise zu anonymisieren, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zurückgewonnen werden können.

Aufgrund dieser Regelung kann die bis zum Inkrafttreten der 10. BtMÄndV geltende Anzeigepflicht nach der BtMVV wieder eingeführt werden, für die es keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage im BtMG gab. Sie ist insbesondere erforderlich, um Mehrfachverschreibungen von Substitutionsmitteln für einen Patienten verhindern zu können. Die Praxis zeigt, daß einige Betäubungsmittelabhängige versuchen, von mehreren Ärzten Verschreibungen über Substitutionsmittel zu erhalten. Die so erworbenen Suchstoffe werden nicht nur für den Eigenbedarf verwendet, sondern auch in der Szene gedealt. In einer Untersuchung über das Verschreiben

von Substitutionsmitteln wird u. a. der Fall eines verstorbenen 28-jährigen Drogenabhängigen beschrieben, dem von acht verschiedenen Ärzten in 23 Tagen 4,7 Liter Dihydrocodein-Saft und 570 Flunitrazepam-Tabletten verschrieben worden waren. Der einzelne Arzt kann derzeit nicht systematisch zu prüfen, ob ein anderer Arzt für denselben Patienten Substitutionsmittel verschreibt. Die Wiedereinführung einer diesbezüglichen Meldepflicht in der BtMVV ist daher zum Schutz der Patienten und der Allgemeinheit unverzichtbar.

Nach Buchstabe b werden Meldungen der Ärztekammern über die besondere Qualifikation substituierender Ärzte nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 an die oberste Landesgesundheitsbehörde ermöglicht. Diese Meldung ist erforderlich, um den Besitz der besonderen Qualifikation kontrollieren zu können. Dies ist bisher aufgrund der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger vom 26. April 1999 (Bundesanzeiger Nr. 109 S. 9394) nur für Ärzte möglich, die ihre Tätigkeit im kassenärztlichen Bereich ausüben.

Nach Buchstabe c kann geregelt werden, daß ein substituierender Arzt unterrichtet werden soll, wenn sein Patient bereits von einem anderen Arzt ein Substitutionsmittel verschrieben erhält. Eine derartige Doppelverschreibung muß im Interesse des Patienten umgehend unterbunden werden. Auch hier sind die Patientendaten nach den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes in der Weise zu anonymisieren, daß sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zurückgewonnen werden können.

Nach Buchstabe d können Regelungen getroffen werden, nach denen die oberste Landesgesundheitsbehörde Apotheken informieren kann, ob ein Arzt, der ein Rezept über Substitutionsmittel ausgestellt hat, die besondere Qualifikation nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 erworben hat. Die Möglichkeit dieser Kontrolle ist erforderlich, um einem leichtfertigen Verschreiben von Substitutionsmitteln für einen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entgegenwirken zu können. Das pharmazeutische Personal der Apotheken ist nach § 17 Abs. 8 Satz 2 der Apothekenbetriebsverordnung verpflichtet, „bei begründetem Verdacht auf Mißbrauch (des Arzneimittels) ... die Abgabe zu verweigern.“ Die vorgesehene Mitteilung der obersten Landesgesundheitsbehörde ermöglicht es den Apotheken, ihre vorerwähnte Verpflichtung besser zu erfüllen.

Zu Nummer 3

Entsprechend der geltenden Regelung für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 3 weist diese Änderung die Zuständigkeit für die Überwachung der Drogenkonsumräu-

me ebenfalls den Erlaubnisbehörden, im Fall des neuen § 10a also den obersten Landesgesundheitsbehörden, zu.

Zu Nummer 4

Buchstabe a sieht die Neufassung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10, 11 und 14 vor. Die Aufspaltung der bisherigen Nummer 10 in zwei neue Nummern 10 und 11 trägt dem Umstand Rechnung, daß nach bisher herrschender Meinung die Eröffnung und der Betrieb eines Drogenkonsumraumes den Straftatbestand des Verschaffens oder Gewährens einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln erfüllen. Mit der neuen Regelung in Nummer 11 sollen zum einen Betreiber und Personal der Drogenkonsumräume - soweit deren Verhalten von einer in Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 a) für den Betrieb vorausgesetzten Erlaubnis gedeckt ist (sog. Erlaubnisvorbehalt) - und zum anderen Personen, die eine Gelegenheit für einen Verbrauch in Drogenkonsumräumen öffentlich mitteilen, aus der strafrechtlichen Bewehrung herausgenommen werden. Soweit die Voraussetzungen von § 39 vorliegen, gilt dies auch im Zusammenhang mit Drogenkonsumräumen, die ohne Erlaubnis betrieben werden.

Auf eine explizite Klarstellung, daß sich die Betreiber und das Personal auch nicht der Beihilfe zum Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 StGB strafbar machen, verzichtet der Entwurf. In der Regel wird es bereits am objektiven Fördern des Besitzes fehlen, da das Bereitstellen von Räumlichkeiten zum hygienischen Konsum von Betäubungsmitteln den diesen Konsum unmittelbar begleitenden - in der Regel kurzzeitigen - Besitz keineswegs erst ermöglicht und auch nicht erleichtern wird. Daß dem Täter eine Räumlichkeit gewährt wird, in der der Strafverfolgungsdruck etwas zurückgenommen wird, kann dabei nicht die Strafbarkeit von Betreiber und Personal begründen, da diese Zurücknahme vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist (vgl. Nummer 5, § 31a Abs. 1 Satz 2). Schließlich wird das Dulden des den Drogenkonsum begleitenden Besitzes auch von der Erlaubnis nach § 10 a erfaßt.

Die übrigen Tatvarianten der bisherigen Nummer 10, die nicht das Verschaffen und Gewähren einer Gelegenheit zum Verbrauch oder das öffentliche Mitteilen einer solchen Gelegenheit betreffen, sind in der neuen Nummer 10 enthalten.

Buchstabe b ergänzt die bisherige Ausnahmeregelung für Einmalspritzen in Anpassung an die neue Regelung in § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 mit dem klarstellenden Ergebnis, daß auch die öffentliche Mitteilung über die Abgabe von Einwegspritzen weiterhin keine Straftat ist.

Zu Nummer 5

Die Regelung gibt der Staatsanwaltschaft als Soll-Regelung vor, daß in diesen - materiell weiterhin strafbaren Fällen - grundsätzlich von der Strafverfolgung wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln in geringer Menge abzusehen ist. Die Vorschrift zieht damit für die Konsumenten auf strafprozessualer Ebene die Schlußfolgerung daraus, daß in Zukunft in einem Drogenkonsumraum auf Grund einer behördlichen Erlaubnis der Konsum von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln geduldet werden kann. Voraussetzung für die Vorgabe ist, daß sich der Täter befugt im Drogenkonsumraum nach Artikel 1 Nr. 1 (§10 a) aufhält, also nicht z.B. als Erst- oder Gelegenheitskonsument Zugang erlangt hat (vgl. § 10 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 7). Die Vorschrift gestattet es der Staatsanwaltschaft weiterhin, beim Vorliegen besonderer Umstände die Straftat ausnahmsweise doch zu verfolgen.

Zu Nummer 6

Buchstabe a enthält die erforderliche Anpassung bzw. Ergänzung der Bußgeldvorschrift des § 32 Abs. 1 Nr. 2 an die neuen Regelungen des Erlaubnisverfahrens nach § 10 a Abs. 3. Entsprechendes gilt nach Buchstabe b für die Anpassung bzw. Ergänzung in § 32 Abs. 1 Nr. 6 infolge der erweiterten Verordnungsermächtigungen in § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 4.

Zu Nummer 7

Da bereits seit geraumer Zeit in einigen deutschen Städten Drogenkonsumräume nach herrschender Meinung ohne eine rechtliche Grundlage betrieben werden und eine Aussetzung des Betriebes bis zur Erteilung einer Erlaubnis unter Berücksichtigung der Belange der Drogenkonsumenten kontraproduktiv erscheint, ist eine Übergangsvorschrift erforderlich, die den vorläufigen Weiterbetrieb dieser Einrichtungen für den Zeitraum des Erlaubnisverfahrens ermöglicht. Im Interesse der Sicherheit und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs wird gleichzeitig klar gestellt, daß auch während des vorläufigen Betriebes die Anforderungen erfüllt werden müssen, die in § 10 a Abs. 2 vorgesehen sind oder die die jeweilige Landesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 10 a Abs. 2 konkretisiert hat. Fehlt es an einer solchen Rechtsverordnung, ist der Betrieb des Drogenkonsumraumes spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzustellen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung.

24.09.99

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (Drittes BtMG-Änderungsgesetz - 3. BtMG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 10 a Abs. 2 Nr. 7 BtMG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 10 a Abs. 2 Nr. 7 das Wort "erlaubten" durch das Wort "geduldeten" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Hinweis auf "erlaubte" Konsummuster könnte zu der irrigen Annahme führen, der Verbrauch von Betäubungsmitteln in einem Drogenkonsumraum sei erlaubt; nach dem Gesetzentwurf kommt allenfalls in Frage, dass unter den in Artikel 1 Nr. 5 (§ 31 a Abs. 1) umschriebenen Voraussetzungen von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Die Änderung dient insoweit der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstaben a bis d BtMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In den Buchstaben a und b sind jeweils die Worte "die obersten Landesgesundheitsbehörden" durch die Worte "das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte" zu ersetzen.
- b) In den Buchstaben c und d sind jeweils die Worte "der obersten Landesgesundheitsbehörden" durch die Worte "des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen in § 13 Abs. 3 Nr. 3 sollen dem Verordnungsgeber ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung Festlegungen zu treffen, nach denen das mehrfache Verschreiben von Substitutionsmitteln für denselben Patienten durch verschiedene Ärzte verhindert werden kann. Insbesondere in Gebieten, in denen eine grenzüberschreitende Behandlung und Versorgung von Patienten in Betracht kommt, z. B. im Rhein-Main-Gebiet oder im Raum Ludwigshafen/Mannheim, reicht eine Datenerfassung bei den obersten Landesgesundheitsbehörden nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Deshalb wird vielmehr eine zentrale, bundesweite Datenerfassung für erforderlich gehalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d BtMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe d das Wort "Apotheken" durch das Wort "Apothekerkammern" zu ersetzen.

Begründung:

Die zentrale Stelle setzt die Apothekerkammern der Länder in Kenntnis. Die Kammern können ihre Berufsangehörigen in angemessener Form informieren und beraten. Im Falle des Verdachtes auf Arzneimittelmissbrauch können sich die Berufsangehörigen an die Apothekerkammern wenden, um sich sachkundig zu machen, ob der verschreibende Arzt die besondere Qualifikation nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 erworben hat.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BtMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehenen Meldepflichten unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten erforderlich und praktikabel sind.

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Weise das angestrebte Ziel – Vermeidung von Mehrfachverschreibungen – erreicht werden soll, wenn die Patientendaten in anonymisierter Form an die Gesundheitsbehörden gemeldet werden, da gerade die Anonymisierung die Erkennung von Mehrfachverschreibungen verhindert. Unter diesen Umständen wären Meldungen weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Überdies besteht die Gefahr, dass die Daten – wenn auch mit Aufwand – bei Bedarf dennoch personenbezogen zugeordnet werden können; nur dann macht ein Substitutionsregister Sinn. Dies wäre aber datenschutzrechtlich abzulehnen.

5. Zum Vierten Abschnitt des BtMG

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auch weitere Überwachungsvorschriften des Vierten Abschnitts des Betäubungsmittelgesetzes im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Betrieb von Drogenkonsumräumen nicht um Betäubungsmittelverkehr handelt, angepasst werden müssen.